

**Vereinbarung  
über die Förderung der Weiterbildung  
in der Allgemeinmedizin gemäß  
Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG i. V. m.  
Artikel 10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000**

z w i s c h e n

dem AOK-Bundesverband  
dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen  
dem IKK-Bundesverband  
der See-Krankenkasse  
dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen  
der Bundesknappschaft  
dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. sowie  
dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.  
gemeinsam  
(*GKV-Spitzenverbände*)  
u n d  
der Deutschen Krankenhausgesellschaft  
(*DKG*)  
im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung

## **Präambel**

Die gesetzlichen Krankenkassen und die private Krankenversicherung fördern zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung nach § 73 SGB V die allgemeinmedizinische Weiterbildung in zugelassenen Krankenhäusern. Die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung von Assistenten, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Belegarzt stehen, fällt in den Regelungsbereich der Vereinbarung zwischen den GKV-Spitzenverbänden und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung.

Durch die vorliegende Vereinbarung für den stationären Bereich werden bisher bestehende und in eigenständige Stellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin umgewandelte Stellen ab dem 01. Januar 2001 bezuschußt. Die Vereinbarung führt die Grundzüge der Vereinbarung für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin im Krankenhausbereich für die Jahre 1999 und 2000 vom 18.03.1999 fort. Im Bewußtsein ihrer Gesamtverantwortung streben die Beteiligten gemeinsam die Bereitstellung von Weiterbildungsstellen in ausreichendem Umfang an. Mit der vorliegenden Vereinbarung nehmen die GKV-Spitzenverbände und die DKG im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung den ihnen gesetzlich übertragenen Auftrag wahr und regeln das Nähere über den Umfang und die Durchführung der finanziellen Beteiligung der Krankenkassen.

## **§ 1**

### **Durchführung der Weiterbildung**

- (1) Jedes Krankenhaus, dessen Abteilungen nach Landesrecht als Weiterbildungsstätten anerkannt sind und das insbesondere über eine Abteilung Innere Medizin verfügt, deren leitender Arzt eine umfassende Weiterbildungsbefugnis in der Inneren Medizin ohne Schwerpunktbildung hat, kann eine oder mehrere umgewidmete AiP- oder Assistentenstellen an solche Ärztinnen und Ärzte vergeben, die eine Weiterbildung in der Allgemeinmedizin absolvieren möchten. Hierbei wird es sich vornehmlich um Krankenhäuser der Grund- und Regelversorgung handeln. Damit soll ein Beitrag zur Abdeckung des kurz- bis mittelfristig absehbaren Bedarfs geleistet werden.
- (2) Innerhalb der Krankenhäuser werden die Stellen beim Ärztlichen Direktor oder bei einem vom Krankenhaus benannten leitenden Abteilungsarzt angebunden, der für die der Weiterbildungsordnung entsprechende Zuweisung zu den Weiterbildungsstationen sorgt. Die Ärztekammern unterstützen die in Satz 1 genannten Personen bei der Wahrnehmung ihrer Lotsenfunktion.
- (3) Die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung ärztlicher Weiterbildung im Krankenhaus bleiben im übrigen unberührt.

## **§ 2 Verfahren**

- (1) In Anlehnung an den bundesweit geschätzten Ersatzbedarf werden maximal 3.000 Stellen pro Jahr im stationären Bereich gefördert.
- (2) Die Kontingentierung für den stationären Bereich wird durch eine zentrale Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft überwacht. Hierzu wird folgendes Verfahren vereinbart:
  1. Krankenhäuser richten ihre Erklärung zur Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin (Anlage 1 dieses Vertrages) sowie die Erklärung des Bewerbers zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin (Anlage 2) und die Einwilligungserklärung des Bewerbers in die Datenübermittlung (Anlage 3) schriftlich an die Registrierstelle. Kürzere Weiterbildungsabschnitte als drei Monate sind nicht förderungsfähig. Förderungsfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung benötigt werden.
  2. Die Registrierstelle teilt dem Krankenhaus innerhalb von zehn Arbeitstagen mit, ob eine finanzielle Förderung möglich (Anlage 4) oder das geförderte Kontingent bereits erschöpft ist. Maßgebender Zeitpunkt ist grundsätzlich der Eingang der Erklärung.
  3. Die Registrierstelle benachrichtigt quartalsweise die Vertragspartner dieser Vereinbarung, den Verband der privaten Krankenversicherung und die Bundesärztekammer über die registrierten Krankenhäuser, die Anzahl der dort geförderten Stellen sowie die betroffenen Fachgebiete.
- (3) Die regionale Aufteilung der bundesweit zu fördernden Stellen orientiert sich an der Anlage 5 dieses Vertrages. Stellt sich im Laufe der Anwendung dieses Vertrages eine signifikante, regionale Ungleichgewichtung in der Ausschöpfung der zu fördernden Stellen heraus, vereinbaren die Vertragspartner Umschichtungen in der regionalen Aufteilung mit dem Ziel, das bundesweite Kontingent für den stationären Sektor optimal auszuschöpfen. Unterschiedliche Ausschöpfungen in den KV-Bezirken eines Bundeslandes werden von der Registrierstelle ausgeglichen, um das Länderkontingent optimal auszuschöpfen.

## **§ 3 Finanzierung**

- (1) Für jede Stelle, die gemäß § 4 bis zum 30.06. des Folgejahres nachgewiesen wird, erhält das Krankenhaus einen Betrag in Höhe von 2.000,00 DM p. m. Die Förderung von Teilzeitstellen ist möglich, sofern Sie zumindest die halbe regelmäßige Arbeitszeit umfaßt. Die Förderhöhe richtet sich in dem Falle nach dem

Umfang der Teilzeitstelle. Ab dem 01.01.2002 erfolgt die Abrechnung der Beträge in Euro. Der monatliche Förderbetrag beträgt dann bei einer Vollzeitstelle gerundet 1020 Euro; eine Teilzeitstelle wird entsprechend des Umfangs anteilig gefördert.

- (2) Die GKV-Spitzenverbände und der Verband der privaten Krankenversicherung verständigen sich gemäß interner Absprache auf die jeweiligen Förderanteile der Kassenarten. Sie teilen der Registrierstelle die für die Berechnung der Fördersummen auf Bundes- bzw. Landesebene maßgeblichen Mitgliederanteile jeweils bis zum 01.01. eines jeden Jahres mit.
- (3) Auf der Basis der Daten und Mitteilungen gemäß den Absätzen (1) und (2) benachrichtigt die Registrierstelle die GKV-Spitzenverbände über die länderbezogenen Förderanteile und dem Verband der privaten Krankenversicherung über den bundesbezogenen Anteil. Die GKV-Spitzenverbände und der Verband der privaten Krankenversicherung werden die auf sie entfallenden Anteile innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Benachrichtigung an die Registrierstelle überweisen.
- (4) Die Registrierstelle kehrt unverzüglich nach Eingang der vollständigen Beträge die auf das einzelne Krankenhaus entfallenden Förderbeträge aus.
- (5) Die Registrierstelle ist zur Rechenschaft verpflichtet. Die GKV-Spitzenverbände und der Verband der privaten Krankenversicherung können darüber hinaus die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufswidrigkeit verpflichteten Sachverständigen aufgrund der Belege und Aufzeichnungen der Registrierstelle prüfen lassen.

#### **§ 4 Nachweispflicht**

- (1) Die Nachweispflicht des einzelnen Krankenhauses ist gegenüber der zentralen Registrierstelle zu führen. Hierzu sind die diesem Vertrag beigefügten Anlagen 6-8 zu verwenden sowie eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die personenbezogene Anrechnungsfähigkeit des registrierten Weiterbildungsabschnittes einzureichen. Änderungen (z. B. vorzeitiges Ausscheiden des Arztes aus der Weiterbildung) sind der Registrierstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Förderung bezieht sich insbesondere auf die fünfjährige Weiterbildung in der Allgemeinmedizin. Die Förderung von Weiterbildungsabschnitten innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von drei oder vier Jahren ist nur möglich, wenn die Weiterbildung vor Inkrafttreten der vom Deutschen Ärztetag beschlossenen fünfjährigen Weiterbildung in der Allgemeinmedizin begonnen wurde.

## **§ 5 Vertragsdauer**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2001 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2003. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung erklären die Vertragspartner ihre Bereitschaft, unverzüglich an dem Abschluß einer neuen Vereinbarung gemäß Art. 10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 mitzuwirken.
- (2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Seitens der GKV-Spitzenverbände kann die Kündigung nur gemeinsam schriftlich erklärt werden.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung gegenüber der Registrierstelle und somit gegenüber den einzelnen Krankenhäusern gemäß § 3 bleibt auch nach Auslaufen dieser Vereinbarung unberührt.



**E r k l ä r u n g**  
**des Bewerbers**  
**zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geb.-Datum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung getroffenen Vereinbarung über die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG erkläre ich, den im Krankenhaus \_\_\_\_\_ zu absolvierenden Weiterbildungsabschnitt in dem/den Fachgebiet(en) \_\_\_\_\_ zum Zwecke meiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zu nutzen.

Die Weiterbildung wird nach der \_\_\_\_\_jährigen Weiterbildungsordnung angestrebt.

Die Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin begann am:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# **Einwilligungserklärung**

## **des Bewerbers**

### **in die Datenübermittlung**

---

(Name, Vorname)

---

(Geb.-Datum)

Im Rahmen der Umsetzung der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung getroffenen Vereinbarung über die Förderung der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG erkläre ich mich damit einverstanden, dass die nachfolgend aufgezählten Daten über meine Person unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert, geändert bzw. gelöscht werden und an die Deutsche Krankenhausgesellschaft als zentrale Registrierstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 der o.g. Vereinbarung übermittelt werden können. Ich bin damit einverstanden, dass die Deutsche Krankenhausgesellschaft zur Umsetzung der o.g. Vereinbarung diese Daten an die Spitzenverbände der Krankenkassen, den Verband der Privaten Krankenversicherung sowie die Bundesärztekammer übermitteln kann. Ferner willige ich ein, dass im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens ein Zeugnis/Zwischenzeugnis vom weiterbildenden Krankenhaus an die zuständige Ärztekammer und von dort aus eine personenbezogene Bescheinigung über die Anerkennungsfähigkeit des abgeleisteten Weiterbildungsabschnittes an das weiterbildende Krankenhaus geschickt werden darf.

Bei den zuvor erwähnten Daten handelt es sich um:

1. Familienname, Vorname und Anschrift
2. Geburtsdatum
3. Erklärung zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin
4. Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer über die Anerkennung der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Programms zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin  
(incl. Zeugnis/Zwischenzeugnis des weiterbildenden Krankenhauses)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)

Deutsche Krankenhausgesellschaft	<b><u>Auskünfte erteilt:</u></b>
- Dezernat I -	<b>Birgit Paas</b>
Postfach 30 02 53	<b>Tel.: 0211/45473-203</b>
40402 Düsseldorf	<b>Fax: 0211/45473-310</b>

**Bestätigung für die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung  
in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG i. V. m.  
Artikel 10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000**

Hiermit bestätigt die DKG als zentrale Registrierstelle, daß das/die

.....  
.....  
.....  
.....

zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zugelassen wird. Der Zulassung liegt die Vereinbarung über die Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zwischen den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) im Einvernehmen mit dem Verband der privaten Krankenversicherung vom 07. November 2000 zugrunde.

Für die umgewandelte und besetzte Stelle erhält das o. g. Krankenhaus folgende Registriernummer(n):

..... 1)  
..... 1)  
..... 1)

Der beantragte Weiterbildungsabschnitt am Krankenhaus beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.

Ort/Datum → Düsseldorf, den .....

Siegel - DKG

Der Hauptgeschäftsführer  
Im Auftrag:

(Molitor)  
Referent

<sup>1)</sup> Diese Registriernummer ist grundsätzlich bei allen Schriftwechseln zwischen der Weiterbildungsstätte und der zentralen Registrierstelle anzugeben.

Bundesländer	Allgemein-/Praktische Ärzte und Internisten	
	Anteil in Prozent	Ersatzbedarf je Jahr Anzahl der Ärzte
Baden-Württemberg	13,5	406
davon: <i>Nordbaden</i>	4,0	(120)
<i>Nordwürttemberg</i>	4,0	(120)
<i>Südbaden</i>	3,5	(106)
<i>Südwestfalen</i>	2,0	(60)
Bayern	17,5	526
Berlin	5,1	154
Brandenburg	2,3	70
Bremen	1,0	30
Hamburg	2,7	82
Hessen	6,7	202
Mecklenburg-Vorpommern	2,0	60
Niedersachsen	8,1	244
Nordrhein-Westfalen	21,6	648
davon: <i>Nordrhein</i>	12,9	(388)
<i>Westfalen-Lippe</i>	8,7	(260)
Rheinland-Pfalz	5,4	162
davon: <i>Koblenz</i>	2,0	(60)
<i>Pfalz</i>	2,0	(60)
<i>Rheinhessen</i>	0,8	(24)
<i>Trier</i>	0,6	(18)
Saarland	1,0	30
Sachsen	3,1	92
Sachsen-Anhalt	2,0	60
Schleswig-Holstein	4,7	142
Thüringen	3,1	92
Bundesgebiet insgesamt	100,0	3.000

Quelle: Bundesarztregister der KBV, Schätzung aufgrund der Anteilsstrukturen 1991-1997

**Krankenhaus:****Bundesland/KV-Bezirk:**Auskünfte erteilt: \_\_\_\_\_  
(Name)\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr. -Durchwahl)

**Nachweis über die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in  
der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG i. V. m. Artikel  
10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 für das Jahr 2001**

Deutsche Krankenhausgesellschaft  
- Dezernat I -  
Postfach 30 02 53  
40402 Düsseldorf

Registriernummer Bund :

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin :

Hiermit melden wir der DKG als zentraler Registrierstelle, dass der Weiterbildungsabschnitt mit der oben genannten Registriernummer im Rahmen der Laufzeit des Förderprogrammes am \_\_\_\_\_ beendet wurde<sup>1</sup>. Die Weiterbildung dauerte im Abrechnungsjahr vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Vollzeit/\_\_\_\_\_ %ige Teilzeit)<sup>2</sup>. Die Weiterbildung wurde im/in den Fachgebiet(en) \_\_\_\_\_ absolviert.

Die Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Förderprogrammes durch die zuständige Ärztekammer (auf der Basis des vom Krankenhaus eingereichten Zwischenzeugnisses zum Jahreswechsel bzw. Endzeugnisses bei Beendigung des registrierten Weiterbildungsabschnittes) ist diesem Nachweis als Anlage beigefügt (Fotokopie). Die Bescheinigung der Ärztekammer umfaßt den bei der Registrierstelle bestätigten Förderzeitraum.

Der Förderungsbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank :

Bankleitzahl :

Kontonummer :

**Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.**

Ort/Datum → \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Krankenhausverwaltung/Ärztlicher Direktor)<sup>1</sup> Bei Fortführung der Maßnahme über den Jahreswechsel hinaus, bitte 31.12 eintragen<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

**Krankenhaus:**

Auskünfte erteilt: \_\_\_\_\_

(Name)

\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr. -Durchwahl)**Bundesland/KV-Bezirk:**

**Nachweis über die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in  
der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG i. V. m.  
Artikel 10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 für das Jahr 2002**

Deutsche Krankenhausgesellschaft  
- Dezernat I -  
Postfach 30 02 53  
40402 Düsseldorf

Registriernummer Bund :

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin :

Hiermit melden wir der DKG als zentraler Registrierstelle, dass der Weiterbildungsabschnitt mit der oben genannten Registriernummer im Rahmen der Laufzeit des Förderprogrammes am \_\_\_\_\_ beendet wurde<sup>1</sup>. Die Weiterbildung dauerte im Abrechnungsjahr vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Vollzeit/ \_\_\_\_\_%ige Teilzeit)<sup>2</sup>. Die Weiterbildung wurde im/in den Fachgebiet(en) \_\_\_\_\_ absolviert.

Die Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Förderprogrammes durch die zuständige Ärztekammer (auf der Basis eines vom Krankenhaus eingereichten Zwischenzeugnisses zum Jahreswechsel bzw. Endzeugnisses bei Beendigung des registrierten Weiterbildungsabschnittes) ist diesem Nachweis als Anlage beigefügt (Fotokopie). Die Bescheinigung der Ärztekammer umfaßt den bei der Registrierstelle bestätigten Förderzeitraum.

Der Förderungsbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank :

Bankleitzahl :

Kontonummer :

**Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.**

Ort/Datum → \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

(Krankenhausverwaltung/Ärztlicher Direktor)

<sup>1</sup> Bei Fortführung der Maßnahme über den Jahreswechsel hinaus, bitte 31.12 eintragen

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

**Krankenhaus:**

Bundesland/KV-Bezirk:

Auskünfte erteilt: \_\_\_\_\_  
(Name)\_\_\_\_\_  
(Telefon-Nr. -Durchwahl)

**Nachweis über die Teilnahme an der Förderung der Weiterbildung in  
der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 8 Abs. 2 GKV-SolG i. V. m.  
Artikel 10 Nr. 1 GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 für das Jahr 2003**

Deutsche Krankenhausgesellschaft  
- Dezernat I -  
Postfach 30 02 53  
40402 Düsseldorf

Registriernummer Bund :

Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin :

Hiermit melden wir der DKG als zentraler Registrierstelle, dass der Weiterbildungsabschnitt mit der oben genannten Registriernummer im Rahmen der Laufzeit des Förderprogrammes am \_\_\_\_\_ beendet wurde<sup>1</sup>. Die Weiterbildung dauerte im Abrechnungsjahr vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Vollzeit/\_\_\_\_\_ %ige Teilzeit)<sup>2</sup>. Die Weiterbildung wurde im/in den Fachgebiet(en) \_\_\_\_\_ absolviert.

Die Bescheinigung über die Anrechnungsfähigkeit der abgeleisteten Weiterbildungszeit im Sinne des Förderprogrammes durch die zuständige Ärztekammer (auf der Basis eines vom Krankenhaus eingereichten Zwischenzeugnisses zum Jahreswechsel bzw. Endzeugnisses bei Beendigung des registrierten Weiterbildungsabschnittes) ist diesem Nachweis als Anlage beigefügt (Fotokopie). Die Bescheinigung der Ärztekammer umfaßt den bei der Registrierstelle bestätigten Förderzeitraum.

Der Förderungsbetrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Bank :

Bankleitzahl :

Kontonummer :

**Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.**

Ort/Datum → \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Krankenhausverwaltung/Ärztlicher Direktor)

<sup>1</sup> Bei Fortführung der Maßnahme über den Jahreswechsel hinaus, bitte 31.12 eintragen

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen